Verordnungen der Landesbehörden

für das

Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1864.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 9. März 1864.

1.

Kundmachung der k. k. Finanz=Landes=Direction vom 26. December 1863,

wegen Vorschreibung und Einhebung der, auf die vierzehnmonatliche Finanz-Periode vom 1. November 1863 bis Ende December 1864 fallenden Schuldigkeit an directen Steuern.

Zur Einhaltung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Vorschreibung und Einhebung der, auf die vierzehnmonatliche Finanz=Periode vom 1. November 1863 bis Ende December 1864 fallenden Schuldigkeit an directen Steuern, wird zu Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz=Ministeriums vom 18. December 1863 Zahl 57567/1827 und mit Beziehung auf die hierortige Kundmachung vom 29. October 1863 Zahl 2091 Pr. Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben:

Die auf die zwölf Monate vom 1. November 1863 bis Ende October 1864 fallende Steuerschuldigkeit ist in den bisherigen Einzahlungs=Terminen einzuheben.

Die Steuerschuldigkeit für die Monate November und December 1864 ist dort, wo dermalen vierteljährige Anticipativ=Raten bestehen, am 15. November 1864, dort wo vierteljährige Decursiv=Raten eingeführt sind, am 15. December 1864 einzuzahlen.

Die Steuerämter haben für jeden einzelnen Contribuenten an der Grund= und Hausclassensteuer zunächst die Gebühr für die zwölf Monate (November 1863 bis October 1864) in der bisherigen Weise auszumitteln, sodann die mit einem Sechstel

entfallende Gebühr für die Monate November und December 1864 zu berechnen, und beide Summen in dem Einzahlungs-Hauptbuche und dem Steuerbüchel zu berechnen.

Auch bezüglich der Hauszins- und Einkommensteuer, worüber den Steuerämtern die individuellen Ausweise von der betreffenden Bemessungsbehörde zukommen, ist für die Monate November und December 1864 der sechste Theil der zwölfmonatlichen Schuldigkeit zu berechnen und abgesondert vorzuschreiben.

Ueber die Art der Ausmittlung der zweimonatlichen Gebühr an der Einkommensteuer I. Classe wird die Kundmachung nachfolgen.

Bei der Erwerbsteuer tritt eine besondere Vorschreibung für die obigen zwei Monate nicht ein.

Eminger m. p.

2.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 2. Jänner 1864,

wegen Bemessung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer für die vierzehnmonatliche Finanz-Periode vom 1. November 1863 bis 31. December 1864.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 18. December 1863 Zahl 60336 und im Nachhange zu der h. o. Kundmachung vom 26. v. M. Zahl 39888 werden, in Absicht auf die Bemessung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer für die vierzehnmonatliche Finanz-Periode vom 1. November 1863 bis 31. December 1864, folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Bekenntnisse und Anzeigen zum Behufe der Bemessung der Einkommensteuer für die gedachte vierzehnmonatliche Periode sind in der bisherigen Form und auch inhaltlich so auszufertigen, als wenn sie nach der Vorschrift vom 11. Jänner 1850 für das zwölfmonatliche Verwaltungs-Jahr vom 1. November 1863 bis Ende October 1864 zu verfassen wären.

2. Den Bekenntnissen des Einkommens der I. Classe, so wie des nicht in stehenden Bezügen bestehenden Einkommens der II. Classe, haben die Erträgnisse und Ausgaben der Jahre 1861, 1862 und 1863 zur Ermittlung des reinen Durchschnitts-Erträgnisses zum Grunde zu liegen.

3. Die Anordnungen der §§. 21 und 22 des Allerhöchsten Patents vom 29. October 1849 finden auf die von stehenden Bezügen der II. Classe für die vierzehnmonatliche Periode, welche vom 1. November 1863 beginnt und am 31. December 1864 endet, fälligen Beträge Anwendung.

4. Die Zinsen und Renten der III. Classe, welche der Einbekennung von Seite der Bezugsberechtigten unterliegen, sind nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. October 1863 einzubekennen.

5. Die Bekenntnisse des Einkommens überhaupt und die Anzeigen über die stehenden Bezüge sind bis 31. Jänner 1864 zu überreichen.

6. Die mittelst Zahlungsaufträge bekannt zu machende Einkommensteuer kommt in zwei Abtheilungen besonders zu berechnen und abgesondert vorzuschreiben, nehmlich:

a) für die 12 Monate vom 1. November 1863 bis 31. October 1864, wie bisher vom einjährigen Einkommen und rücksichtlich der Bekenntnisse des vorstehenden Absatzes 2, nach dem in den §§. 19 und 20 des berufenen Allerhöchsten Patents festgesetzten Maßstabe, dann

b) für die 2 Monate November und December 1864, wenn nicht der im nachstehenden Absatze 7 vorausgesehene Fall eintritt, mit dem sechsten Theile der eben bestimmten (12) zwölfmonatlichen Gebühr (a).

7. In dem Falle, wo die einkommensteuerpflichtige Unternehmung zugleich der Erwerbsteuer unterliegt, ist zur Regelung des Vorganges bei der Bemessung und Vorschreibung der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer der I. Classe für die zwei Monate November und December 1864 Folgendes zu beachten:

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Erwerbsteuer in die, in der I. Classe bemessene Einkommensteuer, welche nie mit einem minderen Betrage zu bemessen ist, als sich an der Erwerbsteuer mit Zuschlag eines Drittels derselben ergibt, einzurechnen, und die Einkommensteuer nur mit demjenigen Betrage, um den sie höher ist, als die bisher vorgeschriebene Erwerbsteuer, abgesondert vorzuschreiben und einzuheben. Insoferne die Einkommensteuer nach dem Verwaltungs-, die Erwerbsteuer aber gesetzlich nach dem Sonnenjahre bemessen und vorgeschrieben wird, folgt daraus, daß in die für das Jahr bis Ende October bemessene Einkommensteuer schon die ganzjährige bis Ende December vorgeschriebene Erwerbsteuer eingerechnet, d. h. zum Vortheile des Steuerpflichtigen als Abzugspost behandelt erscheint.

Bei Bemessung der Einkommensteuer für die in die vierzehnmonatliche Finanz-Periode 1863/4 fallenden zwei letzten Monate November und December 1864, insofern sie zugleich mit der Erwerbsteuer zusammentrifft, kann daher die letztere, da sie wie erwähnt, schon vollständig bei der für die früheren Monate bemessenen Einkommensteuer zu Guten gerechnet wurde, nicht nochmals eine Abzugspost bilden, sondern es muß folgerichtig für diese zwei Monate der sechste Theil der vollen einjährigen Einkommensteuer (d. i. der vorgeschriebenen Einkommensteuer mit Hinzurechnung der Erwerbsteuer) in Vorschreibung gebracht werden.

Jedenfalls findet unter den vorausgesetzten Verhältnissen eine besondere Erwerbsteuer-Vorschreibung für die Monate November und December 1864 nicht Statt.

8. Die auf die ersten zwölf Monate fallende Steuerschuldigkeit ist in den bisherigen Einzahlungsterminen, dagegen die Steuerschuldigkeit für die Monate November und December 1864, am 15. December 1864, jedesmal sammt den entfallenden gesetzlichen Zuschlägen zu entrichten.

Eminger m. p.

3.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 11. Februar 1864,

betreffend die Entlohnung für die Instandebringung von muthwilligen Beschädigern der Telegraphenleitung.

In Erneuerung der unterm 17. Mai 1852 Zahl 19543 (Landes=Gesetz=Blatt XXII. Nr. 134) veröffentlichen Verordnung des hohen k. k. Handels=Ministeriums vom 17. Mai 1852 Zahl 7509 T. findet das hohe k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft demjenigen, welcher den Entwender, oder einen boshaften oder muthwilligen Beschädiger einer Telegraphenleitung in den Kroländern entdeckt, anzeigt oder ergreift, eine Belohnung von zwei bis zehn Gulden österr. Währ. auszusetzen, welche nach Maßgabe der Größe des Diebstals oder der Beschädigung, von der Direction der Staats=Telegrapen dann zuerkannt werden wird, wenn in Folge der Anzeige oder Ergreifung gegen den Schuldtragenden das strafgerichtliche Verfahren nach den mit Allerh. Entschließung vom 8. Februar 1852 genehmigten Strafbestimmungen eingeleitet und dessen Schuld constatirt worden ist.

Was in Folge des hohen Auftrags des k. k. Staats=Ministeriums vom 30. Jänner 1864 Zahl 1468 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Mensdorff m. p.